XII. Außenhandel

Vorbemerkung

Ware nausfuhr und Wareneinfuhr

Handelsware, die in dem angegebenen Berichtsjahr die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik passiert hat. In Warenausfuhr und Wareneinfuhr sind nicht einbezogen: Lohnveredlung und Schiffsbedarf; Reexporte, Rückwaren, Leihlieferungen und Messegut; Umzugsgut, Geschenksendungen und Transit.

Als Wert gilt sowohl für die Ausfuhr als auch für die Einfuhr der Außenhandelspreis der Waren einschließlich Fracht- und Nebenkosten bis zur Grenze des Lieferlandes (fob).

Ab 1961 liegt den Angaben der offizielle Rubelkurs zugrunde (1 Rubel = 0,987412 g Feingoldgehalt). Die Angaben bis einschließlich 1960 wurden vergleichbar gemacht.